

## **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

durch den Arbeitsrechtsausschuss

zur

sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen

nach § 14 Abs. 2 TzBfG

### Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Düsseldorf (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Dr. Susanne Clemenz, Gütersloh

Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gaul, Köln

Rechtsanwalt Roland Gross, Leipzig (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Stefan Lunk, Hamburg

Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Meier, Berlin

Rechtsanwältin Dr. Nathalie Oberthür, Köln

Rechtsanwältin Dr. Barbara Reinhard, Frankfurt

Rechtsanwältin Dr. Ulrike Schweibert, Frankfurt

Rechtsanwalt Dr. Uwe Silberberger, Düsseldorf

Rechtsanwältin Regina Steiner, Frankfurt

### Zuständiger Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier

**Verteiler:**

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
  
- Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages
  
- Landesministerien für Arbeit und Soziales
- Landesjustizministerien der Länder
  
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
  
- Bundesarbeitsgericht
- Landesarbeitsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland
  
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
  
- Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)
- Zeitschrift Recht der Arbeit
- Zeitschrift Arbeitsrechtliche Entscheidungen (AE)
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)
- Süddeutsche Zeitung
- Financial Times

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Mit derzeit 68.000 Mitgliedern vertritt er die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Der DAV setzt sich für eine gesetzgeberische Klarstellung in § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) ein.

Nach dem Wortlaut von § 14 Abs. 2 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber „bereits zuvor“ ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das Bundesarbeitsgericht hat am 6. April 2011 entschieden, dass dieses sog. Vorbeschäftigungsverbot zeitlich eingeschränkt auszulegen sei und einer sachgrundlosen Befristung nicht entgegenstehe, wenn das Ende des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses mehr als drei Jahre zurückliege. Das Gericht begründet seine Entscheidung mit der Notwendigkeit einer „verfassungsorientierten Auslegung“. Ein uneingeschränktes Vorbeschäftigungsverbot berge strukturell die Gefahr, als arbeitsrechtliches Einstellungshindernis die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit des Arbeitnehmers unverhältnismäßig zu begrenzen.

Der DAV stimmt dem Bundesarbeitsgericht in der Sache zu. Der weite Wortlaut des § 14 Abs. 2 TzBfG ist durch den Zweck der Vorschrift, Befristungsketten zur Umgehung des Kündigungsschutzes zu verhindern, nicht gerechtfertigt. Umstritten ist jedoch, ob das Bundesarbeitsgericht mit seiner einschränkenden Auslegung seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen im Verhältnis zum parlamentarischen Gesetzgeber überschritten hat.

Die aus dieser Kontroverse entstehende Rechtsunsicherheit ist für die Arbeitsvertragsparteien, also sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber, und ihre Rechtsberater nicht hinnehmbar, weil möglicherweise die Instanzgerichte – zumindest teilweise – dem Bundesarbeitsgericht nicht folgen werden. Der DAV hält es deshalb für dringend geboten, dass der Gesetzgeber für Klarheit sorgt. Dabei bietet es sich an, die vom Bundesarbeitsgericht gewählte zeitliche Sperre von drei Jahren in Anlehnung an die regelmäßige Verjährungsfrist zu übernehmen. Dass Handlungsbedarf besteht, hat im Übrigen schon der Koalitionsvertrag gesehen.